



DR. HINZ **PRAXIS & WISSEN**

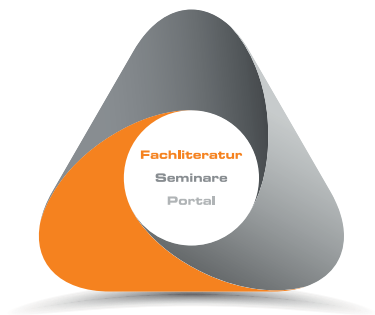
Christine Baumeister-Henning

## **Begründungskatalog**

### **GOZ 2012**

Bemessen und  
begründen





DR. HINZ **PRAXIS & WISSEN**

# **Begründungskatalog GOZ 2012**

Bemessen und begründen

Christine Baumeister-Henning



Zahnärztlicher  
Fach-Verlag

Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck, auch auszugsweise, verboten

Lektorat: Christiane Fork und Anette Pehrsson, Herne

Layout/Satz: Mario Elsner, Herne

Druck: Druckerei Schmidt GmbH & Co. KG, Lünen

© Zahnärztlicher Fach-Verlag (zfv), 2. Auflage Herne 2017

Bestell-Nr.: 66072 · ISBN 978-3-944259-58-1

# Vorwort

Der vorliegende Begründungskatalog ist das Ergebnis verschiedener GOZ-Arbeitsgruppen. Die Aufgabenstellung lautete, eine Sammlung von Begründungen für die „Kernpositionen“ der GOZ zu erstellen. Hierzu wurden Praktiker zu Rate gezogen, die die immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten aus ihrem Arbeitsalltag zusammengestellt haben. Bewusst wurde darauf verzichtet, Begründungen für die gering bewerteten Leistungen zu formulieren, da im Ergebnis alle vorgefundenen Problemstellungen letztlich die Durchführung der Hauptleistung erschwerten.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denen bedanken, die durch ihre Arbeit die Entwicklung dieses Katalogs unterstützt haben. Sie haben mir wertvolle Ideen geliefert. Da der Katalog ständig überarbeitet werden soll, freue ich mich über weitere Anregungen und Ideen.

Christine Baumeister-Henning  
Haltern, Januar 2017

# Inhalt

Vorwort	3
---------	---

## Einführung und Grundlagen der Begründungssystematik

<b>Kommentierung zu § 5 Abs. 2 GOZ 2012</b>	<b>6</b>
Verhältnis Gebührenrahmen – abweichende Vereinbarung	8
Billiges Ermessen	8
<b>Steigern und Begründen – So machen Sie es richtig!</b>	<b>9</b>
Gründe aus der Anamnese des Patienten	10
Besonderheiten aus der Behandlung	11
<b>Das System der perfekten Begründung</b>	<b>12</b>
Wahrnehmen	12
Dokumentieren	12
Kommunizieren	13
Abrechnen	13
Gibt es schlechte Begründungen?	13
<b>Erstattungsproblematik</b>	<b>14</b>
<b>Aktuelle Rechtsprechung zu Begründungen</b>	<b>16</b>
<b>Musterschreiben: Beihilfe erkennt Faktoren &gt; 2,3 nicht an</b>	<b>19</b>
<b>Musterschreiben: PKV erkennt Faktoren &gt; 2,3 nicht an</b>	<b>20</b>

## Begründungen

<b>Allgemeine Begründungen</b>	<b>22</b>
<b>Untersuchungen, Beratungen</b>	<b>25</b>
GOZ-Nrn. 0010, Ä1, Ä3	25
<b>Heil- und Kostenpläne</b>	<b>26</b>
GOZ-Nrn. 0030, 0040	26
<b>Modelle</b>	<b>27</b>
GOZ-Nrn. 0050, 0060	27
<b>Prophylaxe</b>	<b>28</b>
GOZ-Nrn. 1000, 1010, 1040, 2000	28

<b>Füllungen, Aufbaufüllungen und Einlagefüllungen</b>	<b>29</b>
GOZ-Nrn. 2050, 2060, 2070, 2080, 2090, 2100, 2110, 2120, 2150, 2160, 2170	29
Begründungstexte für keramische Einlagefüllungen und Teilkronen	31
<b>Stiftaufbauten</b>	<b>32</b>
GOZ-Nrn. 2180, 2190, 2195	32
<b>Kronen und Brücken</b>	<b>33</b>
GOZ-Nrn. 2290, 2200, 2210, 2220, 5000, 5010, 5020, 5030, 5040	33
<b>Galvanoarbeiten</b>	<b>35</b>
Zu 5040	35
<b>Provisorien</b>	<b>36</b>
GOZ-Nrn. 2260, 2270, 5120, 5140, 7080, 7090	36
<b>Wurzelkanalbehandlung</b>	<b>37</b>
GOZ-Nrn. 2400, 2410, 2420, 2440	37
<b>Prothesen und Teilprothesen</b>	<b>39</b>
GOZ-Nrn. 5200, 5210, 5220, 5230	39
<b>Abformungen</b>	<b>41</b>
GOZ-Nrn. 5170, 5180, 5190	41
<b>Parodontologische Leistungen</b>	<b>42</b>
GOZ-Nrn. 4000, 4050, 4055, 4070, 4075, 4090, 4100	42
<b>Chirurgische Leistungen</b>	<b>44</b>
GOZ-Nrn. 3000, 3010, 3020, 3030, 3040, 3045, 3090, 3100, 3110, 3120	44
<b>Schientherapie</b>	<b>46</b>
GOZ-Nrn. 7000, 7010, 7020, 7030	46
<b>Funktionsanalytische Leistungen</b>	<b>47</b>
GOZ-Nrn. 8000, 8010, 8020, 8030, 8050, 8080, 8090	47
<b>Implantologische Leistungen</b>	<b>48</b>
GOZ-Nrn. 9000, 9010, 9040, 9050, 9060	48
GOZ-Nrn. 9090, 9100, 9120, 9130, 9140	50

## Kommentierung zu § 5 Abs. 2 GOZ 2012

Die Voraussetzungen bzw. Bedingungen für das Überschreiten des Schwellenwertes von 2,3 finden sich nach wie vor im § 5 GOZ. Allerdings wurde in § 5 Abs. 2 GOZ die folgende Passage ergänzt:

*„Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.“*

Diese Ergänzung hat zweierlei Bedeutung für die Praxis:

- Mit dem ersten Satzteil wird mit Blick auf die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung klargestellt, dass durchschnittlich aufwendige Leistungen mit dem Faktor 2,3 abgebildet werden. Kostenträger, insbesondere Beihilfestellen, hatten in der Vergangenheit zum Teil behauptet, dass Schwierigkeiten, die über dem Durchschnitt liegen, nur die volle Ausschöpfung der Regelspanne bis 2,3 rechtfertigen. Demgegenüber hatte der Bundesgerichtshof (Urteil vom 8.11.2007, Az: III ZR 54/07) entschieden, dass Leistungen, die sich in einem Bereich durchschnittlicher Schwierigkeiten und einem durchschnittlichen Zeitaufwand befinden sowie nicht durch Erschwernisse gekennzeichnet sind, zum Schwellenwert abgerechnet werden können. In diesem Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urteil vom 6.9.2010, Az: 5 LA 298/09) entschieden.
- Der letzte Satzteil betont nun ausdrücklich, dass unterdurchschnittlich aufwendige Leistungen mit einem Gebührensatz unterhalb von 2,3 zu bemessen sind.

### TIPP

**Weist Ihre Liquidation ungleichmäßige Variationen bei den gewählten Steigerungsfaktoren mit differenzierten Begründungen auf, ist dies für Patienten und Kostenträger ein offenkundiges Indiz dafür, dass Sie die Vorgaben und Bestimmungen des § 5 Abs. 2 GOZ beachtet und entsprechend umgesetzt haben. Dagegen legt eine durchgehend einförmige Abrechnung mit immer den gleichen Faktoren und/oder Begründungen eine schematische Abrechnung nahe, eine Nichtbeachtung der Pflicht zur Bemessung.**

Folgende unveränderte Textpassage des § 5 GOZ hat durch Änderungen im Gebühren- teil der GOZ an Bedeutung gewonnen: „Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.“

Zum Teil sind Umstände, die bislang zur Begründung eines höheren Steigerungsfaktors herangezogen werden konnten, in die Leistungsbeschreibung einzelner Gebührenziffern aufgenommen worden. So heißt es zum Beispiel im Leistungstext zur GOZ-Nr. 2410: „Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, ggf. in mehreren Sitzungen.“ Bislang berechtigte der Umstand, dass ein Wurzelkanal retrograd aufbereitet wurde, zur Anhebung des Steigerungsfaktors. Dies gilt nun nicht mehr. Achten Sie darauf, dass „altgewohnte“ Begründungen zur Faktorsteigerung nicht auf Umstände abstellen, die neuerdings im Leistungstext enthalten sind.

Schließlich legt die GOZ für bestimmte Fälle eine nähere Erläuterung der Faktorsteigerung fest. § 10 Abs. 3 GOZ wurde wie folgt modifiziert:

*„Überschreitet die berechnete Gebühr nach Abs. 2 Nr. 2 das 2,3-Fache des Gebührensatzes, ist dies auf die **einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar** schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. **Soweit im Falle einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.**“*

Die erste durch Fettdruck hervorgehobene Änderung formuliert lediglich konkreter, was schon bisher galt, nämlich dass dem Zahlungspflichtigen jede Faktorsteigerung über 2,3 hinaus bezogen auf die jeweilige Leistung nachvollziehbar schriftlich zu begründen ist. Mit dem neuen Satz 3 (zweite Hervorhebung im Text) wird klargestellt, dass der Zahlungspflichtige auch bei einer abweichenden Honorarvereinbarung über die Gebührenhöhe nach § 2 GOZ die nähere Begründung einer Faktorsteigerung verlangen kann, soweit diese auch ohne die Vereinbarung nach § 2 GOZ gerechtfertigt gewesen wäre. Diese Regelung ist vor allem für Fälle relevant, in denen die Versicherungsbedingungen eine Erstattung bis zum Faktor 3,5 vorsehen, so weit die Bemessungskriterien des § 5 Abs. 2 GOZ hierfür vorliegen. Durch die Regelung in § 10 Abs. 3 GOZ kann der Patient trotz einer Vereinbarung über die Vergütungshöhe eine Erläuterung der Bemessungskriterien verlangen, um somit ggf. eine Erstattung von der Versicherung zu erreichen.



**Modelle****GOZ 0050, 0060**

1. Besonders aufwendige Planung aufgrund von Zahnstellungsanomalien.
2. Hoher Zeitaufwand wegen aufwendiger Einstellung der Schlussbissituation.
3. Umfangreiche Planung unter Einbeziehung zahntechnischer Aspekte.
4. Erheblich erschwerte Abformung wegen hoch ansetzender Mundbodenmuskulatur.
5. Zeitaufwendige Planung wegen zusätzlicher Beurteilung und Berücksichtigung von Fremdbefunden/-aufnahmen in Diagnostik und Therapie.
6. Sehr zeitaufwendige und umfangreiche Planung unter Berücksichtigung parodontaler und zahntechnischer Aspekte.
7. Überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen hochansetzender Mundbodenmuskulatur/hochansetzender Suprahyoidal-Muskulatur.
8. Sehr hoher Zeitaufwand wegen schwieriger Abformung durch elongierte Zähne/ durch sehr lange Zähne.

---

---

---

---

---

---

---

## Provisorien

**GOZ 2260, 2270**

**GOZ 5120, 5140**

**GOZ 7080, 7090**

1. Erheblich erschwerte Gestaltung der okklusalen Morphologie bei vorhandener Kiefergelenksproblematik.
2. Erschwerte Abformung durch hoch ansetzende Bänder.
3. Erschwerte Abformung durch inserierende Bänder.
4. Erschwerte Abformung durch protrahierte Zähne.
5. Sehr zeitaufwendig wegen mehrphasiger Restauration/Rekonstruktion bei extrem abgesunkenem Biss.
6. Erheblich erhöhter Zeitaufwand, da behandlungsbedingt die provisorischen Kronen/Brücken in mehreren Sitzungen abgenommen und wieder befestigt werden mussten.
7. Erschwerte Gestaltung der provisorischen Krone: Das Provisorium musste den funktionellen Erfordernissen einer Klammer zur Fixierung herausnehmbaren Zahnersatzes genügen.

Eigene Begründungen

---

---

---

---

---

---

---

---

# Begründungskatalog GOZ 2012

## Bemessen und begründen

Bei Überschreitung des 2,3-fachen Satzes in der privatärztlichen Abrechnung sind Begründungen erforderlich. Unter welchen Bedingungen die Überschreitung des Schwellenwertes möglich ist, regelt § 5 GOZ.

Ungleichmäßige Variationen bei den gewählten Steigerungsfaktoren und differenzierte Begründungen sind für Patienten und Kostenträger Indizien dafür, dass Sie die Vorgaben und Bestimmungen einhalten. Aus diesem Grund ist es für jeden Praxisinhaber unerlässlich, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Der vorliegende Begründungskatalog resultiert aus verschiedenen GOZ-Arbeitsgruppen, in denen Problemstellungen von Praktikern erörtert wurden.

### Aus dem Inhalt:

- Rechtliche Voraussetzungen
- Begründungen nach verschiedenen Bemessungskriterien
- Passende Begründungen für GOZ-„Kernpositionen“ nach Behandlungsgebieten

ISBN 978-3-944259-58-1



Christine Baumeister-Henning

ist ausgebildete Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV), Auditorin, Business-Coach und -Trainerin. Sie ist seit 1982 im zahnärztlichen Praxismanagement tätig, seit 1998 als Dienstleisterin und erfahrene Beraterin für Zahnarztpraxen im eigenen Unternehmen mit Sitz in Haltern am See selbstständig. Ihre thematischen Schwerpunkte sind das zahnärztliche Gebührenrecht, Praxismanagement und

Organisationsentwicklung, Teamentwicklung sowie Kommunikation. Darüber hinaus ist sie als Sachverständige für das zahnärztliche Gebührenrecht bei Gericht anerkannt. Regelmäßig veröffentlicht sie als kompetente Autorin Artikel für die Fachpresse und im Autorenteam eigene Fachbücher zum Thema Abrechnung.